



Ausschussdrucksache 21(10)73-F
vom 8. September 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Deutschen Landkreistages

für die 30. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

BT-Drucksache 21/6809

am Freitag, dem 11. September 2026,
8:00 Uhr bis 10:00 Uhr



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

7.9.2026

Stellungnahme zur

**Öffentlichen Anhörung am 11.9.2026
im Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes,
BT-Drucksache 21/6809**

Der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes. Wir begrüßen grundsätzlich die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung als Beitrag zu zur Sicherstellung des Tierschutzes beim Schlachten. Die aus den Landkreisen gespiegelten Erfahrungen mit solchen Schlachtbetrieben, die bereits auf freiwilliger Basis Videoaufzeichnungen einsetzen, sind überwiegend positiv und bestätigen insbesondere deren präventive Wirkung zur Vermeidung tierschutzrechtlicher Vorfälle.

Im Einzelnen sei darüber hinaus auf nachfolgende Aspekte hingewiesen:

- **Zu § 4d Abs. 1, Abs. 2 TierSchG-E**

Die vorgesehene verpflichtende Videoaufzeichnung von Schlachtvorgängen gilt grundsätzlich gemäß § 4d Abs. 2 TierSchG-E nur für große Schlachtbetriebe, die nach unionsrechtlichen Maßstäben einen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. Tierschutzrelevante Vorfälle werden aber gerade auch in kleineren Schlachtbetrieben festgestellt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Beschränkung der verpflichtenden Aufzeichnungen auf große Schlachtbetriebe nicht nachvollziehbar. Die in § 4d Abs. 2 S. 2 TierSchG-E vorgesehene anlassbezogene Anordnungsmöglichkeit bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ist dafür kein ausreichender Ausgleich. Diese würde nicht nur zu erhöhtem Verwaltungsaufwand bei der entsprechenden Anlassprüfung in der jeweiligen Schlachteinrichtung führen, sondern auch ein erhebliches Konfliktpotential im jeweiligen Einzelfall bergen. Eine gesetzlich eindeutige Regelung, die auch kleinere Schlachtbetriebe umfasst, ist daher vorzugswürdig.

Zudem zeigen die Erfahrungen aus den (großen) Schlachtbetrieben, die bereits eine freiwillige Videoaufzeichnung eingeführt haben, dass diese die betriebliche Eigenkontrolle stärken und zur Verbesserung der Arbeitsabläufe und betrieblichen Kontrollvorgänge beitragen kann. Es erscheint daher sinnvoll, alle zugelassenen Schlachtbetriebe – ggf. mit angepasster Übergangszeit – in den Anwendungsbereich von § 4d Abs. 1 TierSchG-E einzubeziehen.

- **Zu § 4d Abs. 4 TierSchG-E**

Der Entwurf sieht in § 4d Abs. 4 TierSchG-E vor, dass der Betreiber die Videoaufzeichnungen der zuständigen Behörde arbeitstäglich zum Abruf bereitstellt. Eine vollständige Sichtung dieser stundenlangen Videoaufzeichnungen wäre mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden und angesichts der angespannten Personallage in den Veterinärämtern nicht durchführbar. Die in § 4d Abs. 7 TierSchG-E vorgesehene stichprobenartige sowie anlassbezogene Sichtung trägt dem zwar grundsätzlich Rechnung. Betont werden muss daher ausdrücklich, dass die geplante Einführung der Videoüberwachung nicht zu der Erwartung führen darf, dass allein anhand der möglichen Sichtung aufgezeichneten Videomaterials nunmehr eine lückenlose Vollkontrolle seitens der Behörden erfolgen könne. Insbesondere darf dies nicht zu einem Abrücken von dem unionsrechtlich konturierten Grundsatz der unternehmerischen Eigenkontrolle des Tierschutzschlachtechts führen. Die Verpflichtungen des Unternehmers zur Einhaltung und Kontrolle der tierschutzrechtlichen Vorgaben dürfen und können nicht durch eine amtliche Kontrolle ersetzt werden. Angesichts dessen dürfte auch der im Gesetzentwurf bezifferte Erfüllungsaufwand der Verwaltung allenfalls eine kursorische Kontrolle des zur Verfügung gestellten Materials zu Grunde legen.

Für eine effizientere Auswertung des aufgenommenen Materials wäre daher eine Lösung zu prüfen, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, sich an den Schlachttagen jederzeit aus dem Büro auf die Videoüberwachung „aufzuschalten“, um so stichprobenartige Kontrollen mit geringstmöglichem Aufwand durchzuführen. Dies könnte auch die Schlachtbetriebe insofern entlasten, als die Protokollierung der Abrufe nach § 4d Abs. 5 TierSchG-E automatisiert über dieses System erfolgen könnte und somit kein zusätzlicher manueller Protokollaufwand bei den Betreibern entstünde. Darüber hinaus sollten die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine KI-gestützte Auswertung der Videoaufzeichnungen mittels entsprechend trainierter Systeme geschaffen werden.

- **Zu § 4d Abs. 3, Abs. 7 TierSchG-E**

Der neue § 4d Abs. 1 TierSchG-E ist – seiner Verortung im TierSchG entsprechend – auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben bei der Schlachtung warmblütiger Tiere beschränkt. Es wird gleichwohl angeregt, die Erweiterung der Rechtsgrundlage auch mit Blick auf die Ahndung anderer Verstöße zu prüfen, insbesondere also die Anpassung der datenschutzrechtlichen Zweckbestimmung und der ggf. korrespondierenden Fachgesetze zu erwägen. Ergeben sich aus den Videoaufzeichnungen Anhaltspunkte für andere Rechtsverstöße – etwa im Lebensmittelrecht, insbesondere im Bereich der Schlachthygiene, oder beim Umgang mit tierischen Nebenprodukten –, sollten die durch die Videoaufzeichnung gewonnenen Erkenntnisse für ein mögliches weiteres behördliches Vorgehen auch in diesen Bereichen nutzbar sein. Die in § 4d Abs. 4, Abs. 7 TierSchG-E vorgesehenen Regelungen zum

Schutz der personenbezogenen Daten der Beschäftigten und zur Beschränkung der Verwendung der Aufzeichnungen auf die gesetzlich festgelegten Zwecke ließe sich auch auf eine entsprechend erweiterte Rechtsgrundlage übertragen. Die Zweckbindung bliebe damit gewahrt; lediglich die zulässigen Verwendungszwecke müssten erweitert werden.

- **Zu § 4d Abs. 9 TierSchG-E**

Die Verordnungsermächtigung in § 4d Abs. 9 TierSchG-E sollte vom zuständigen Bundesministerium zeitnah genutzt werden, um offene Detailfragen zur Ausgestaltung der Videoüberwachung zu klären und einen rechtssicheren und einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die im TierSchG vorgesehenen Verordnungsermächtigungen des Bundes teilweise seit Jahren nicht voll ausgeschöpft werden.

- **Zu § 18 Abs. 1 Nr. 6b TierSchG-E**

Der vorgesehene Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 18 Abs. 1 Nr. 6b TierSchG-E knüpft an die nicht ordnungsgemäße Bereitstellung der Videoaufzeichnungen an. Nach der Entwurfsbegründung soll hiervon auch eine Nichtbereitstellung infolge unterbliebener Aufzeichnung erfasst sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte geprüft werden, ob der Grundtatbestand, dass eine Anlage zur Videoaufzeichnung gar nicht erst eingerichtet wurde, ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen werden könnte.